

99129012168000, 99129012168000

# Wasserversorgung sicherstellen

Heruntergeladen am 11.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/199014008/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99129012168000, 99129012168000
Leistungsbezeichnung I	Wasserversorgung sicherstellen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	5 - Kommune: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Frischwasser, Trinkwasseranschluss, Trinkwasserpreise, Hausanschluss Trinkwasser, Wasser, Süßwasser, öffentliche Trinkwasserversorgung, Trinkwasserverordnung, Wasseranschluss, Trinkwasser, Oberflächenwasser, Wasserpreis
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wasser (129)
Verrichtungskennung	Sicherstellung (168)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Wohnen und Umzug (1050200), Erschließung und

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	Infrastruktur (2050300)
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	Nein
<b>Fachlich freigegeben am</b>	29.09.2020
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_50.html">https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_50.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/trinkwv_2001/">https://www.gesetze-im-internet.de/trinkwv_2001/</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_50.html">https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_50.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/trinkwv_2001/">https://www.gesetze-im-internet.de/trinkwv_2001/</a>
<b>Teaser</b>	Wenn Sie Eigentümer eines Grundstücks sind, auf dem Trinkwasser benötigt wird, müssen Sie das Grundstück an die Versorgungseinrichtung der zuständigen Kommune (Gemeinde oder Zweckverband) anschließen lassen. Dies ist mit Kosten verbunden.
<b>Volltext</b>	<p>Die öffentliche Wasserversorgung ist eine Pflichtaufgabe, die grundsätzlich den Gemeinden im Rahmen ihrer Selbstverwaltung obliegt. Sie haben in ihrem Gebiet die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen, können diese Aufgaben jedoch auch an andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen (z. B. an Zweckverbände). Für die Gemeinden erfüllen oft auch Eigenbetriebe oder Eigengesellschaften die Aufgaben (z. B. Stadtwerke).</p> <p>Eine Versorgungspflicht der Gemeinden besteht nicht,</p> <p>1\.. wenn die Versorgung technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist und  2\.. für die Versorgung mit Brauchwasser, wenn es dem Verbraucher zumutbar ist, diesen Bedarf einzuschränken oder anderweitig zu decken.</p> <p>Wenn die Wasserversorgung des Grundstückes über öffentliche Wasserversorgungsanlagen erfolgt, müssen</p>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	<p>Sie sich bei Fragen an die Gemeinde bzw. das zuständige Wasserversorgungsunternehmen wenden.</p>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	<p>Welche Unterlagen für den konkreten Anlass erforderlich sind, müssen Sie bei der jeweiligen Gemeinde bzw. dem zuständigen Zweckverband erfragen. Häufig haben diese auf ihrer Homepage die entsprechende Wasserversorgungssatzung und Informationen zu Antragsunterlagen veröffentlicht.</p>
<b>Voraussetzungen</b>	<p>Voraussetzungen für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und den Bezug von Wasser / Trinkwasser sind in der Wasserversorgungssatzung der jeweiligen Gemeinde oder des zuständigen Zweckverbandes geregelt. Die technischen Voraussetzungen müssen bestehen oder mit vertretbarem Aufwand herstellbar sein.</p> <p>In der Regel müssen Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eigentümer oder Eigentümerin des anzuschließenden Grundstücks sein; Erbbauberechtigte oder Wohnungseigentümer stehen dem Eigentümer in der Regel gleich, und</li> <li>• das Grundstück muss in der Nähe zu einer betriebsbereiten öffentlichen Versorgungsanlage gelegen sein.</li> </ul>
<b>Kosten</b>	<p>Für die öffentliche Wasserversorgung erheben die Kommunen Gebühren. Die Höhe der Gebühren legt jede Kommune oder jeder Zweckverband/Wasserversorgungsverband auf der Grundlage einer Kostenkalkulation in eigener Zuständigkeit fest.</p> <p>Detaillierte Informationen zu den Wasserversorgungsgebühren sind den Satzungen der jeweiligen Gemeinde bzw. des zuständigen Wasserversorgungsverbandes zu entnehmen.</p> <p>Neben der Mengengebühr wird meist regelmäßig eine von der Abnahmemenge unabhängige Grundgebühr erhoben. Auch kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Anschlussbeitrag fällig werden. Nähere Informationen hierzu liegen ebenfalls in den</p>

## Modul

## Sachverhalt

jeweiligen Gemeinden bzw. beim zuständigen Wasserversorgungsverband und in den entsprechenden Beitrags- und Gebührensatzungen vor. In Abhängigkeit von dem Finanzierungsmodell, das Ihre zuständige Kommune gewählt hat, können außerdem Grundstücks- und Hausanschlusskosten entstehen.

## Verfahrensablauf

Informieren Sie sich bei Ihrer Gemeinde oder Ihrem Zweckverband / Wasserversorgungsverband, ob Ihr Grundstück in der Nähe zu einer betriebsbereiten öffentlichen Wasserversorgungsleitung liegt. Dann können Sie einen Antrag auf Herstellung eines Trinkwasseranschlusses stellen. In der Regel hat die Kommune ein entsprechendes Antragsformular auf ihrer Internetseite eingestellt. Hier werden Sie über die wichtigsten Angaben und Unterlagen informiert, die zum Antrag einzureichen sind. Sie können Formulare auch bei der Gemeinde-, Amts- oder Zweckverbandsverwaltung in Papierform erhalten. Oft ist auch ein formloser schriftlicher Antrag ausreichend. Ein für Ihre Hauswasserversorgungsanlage zugelassenes Installationsunternehmen muss in der Regel bei der Antragsstellung eingebunden sein. Die Gemeinde bzw. der Zweckverband informiert Sie nach Antragstellung über das weitere Vorgehen.

## Bearbeitungsdauer

individuell

## Frist

keine Fristen Der Antrag muss rechtzeitig (in der Regel mindestens 8 Wochen) vor dem geplanten Anschluss gestellt werden. Näheres regelt die Wasserversorgungssatzung Ihrer Gemeinde bzw. Ihres zuständigen Zweckverbandes.

## weiterführende Informationen

## Hinweise

## Rechtsbehelf

## Kurztext

- Herstellen eines Wasseranschlusses (Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Versorgung mit Trinkwasser oder Brauchwasser)
- Leistung ist beim örtlich zuständigen

Modul	Sachverhalt
	<p>Wasserversorgungsunternehmen zu beantragen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Antragsvoraussetzungen regelt die Wasserversorgungssatzung des örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmens</li> <li>• zur Antragstellung in der Regel berechtigt: Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer</li> <li>• Anschluss ist in der Regel kostenpflichtig</li> </ul>
Ansprechpunkt	siehe zuständige Stelle
Zuständige Stelle	<p>Kontaktdaten der zuständigen Ansprechpartner finden Sie auf der Internetseite des Wasserversorgungsunternehmens. Für die hier beschriebene Leistung ist dies die für das Anschlusswesen zuständige Stelle in dem Unternehmen. Deren E-Mail-Adresse und Telefonnummer sind auf der Startseite meist leicht zu finden.</p>
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Formulare: auf der Internetseite des jeweiligen Zweckverbandes / Wasserversorgungsverbandes bzw. der zuständigen Gemeinde</li> <li>• ggf. Online-Verfahren möglich: abhängig vom zuständigen Wasserversorgungsunternehmen</li> <li>• Schriftform erforderlich: ja</li> <li>• persönliches Erscheinen nötig: nein</li> </ul>
Ursprungsportal	Ensure water supply, Wasserversorgung sicherstellen